

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage

BV/10/22/063-2

öffentlich

4. Änderung der Hauptsatzung vom 5. August 2019 hier: erneute Beschlussfassung

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Monique Barkentien	<i>Datum</i> 28.09.2023 <i>Verfasser:</i> Barkentien, Monique
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Zierow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow am 10.05.2023 wurde bereits die 4. Änderung der Hauptsatzung, jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, beschlossen. Die Prüfung ist seitens der Verwaltung erfolgt und finanzielle Mittel stehen zur Verfügung.

Seitens der Kommunalaufsicht kam jedoch der Hinweis, dass die Beschlussfassung der Hauptsatzung erneut vorgenommen werden muss, da bei der vorherigen Beschlussfassung kein Satzungsentwurf als Anlage beigefügt wurde. Dieser Mangel wird nunmehr mit dieser Beschlussfassung behoben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow beschließt die 4. Änderung der Hauptsatzung vom 5. August 2019 in der anliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
X	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: 11104.50110000
X	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto: 11104.50100000 / 11104.50190000

Anlage/n:

1	Entwurf Satzungsänderung öffentlich
---	-------------------------------------

4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow

Vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Änderung der Hauptsatzung vom 5. August 2019 erlassen:

Artikel 1 Änderungsinhalt

§ 8 Absatz 1 und 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von **1.000,00 Euro**. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister vertreten wurde.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeistamtes erhält monatlich **200,00 Euro** (max. 20% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters), die zweite Stellvertretung monatlich 70,00 Euro (max. 10% der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters), unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend den Absätzen 3 und 4 bzw. für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung des Bürgermeisters erhält die stellvertretende Person 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. **Der § 8 Entschädigung dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft.**

Zierow,

Dagmar Dobbertin
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.